

Bericht des Vorstandes
der
BRAIN FORCE HOLDING AG
mit dem Sitz in Wien
gemäß §§ 65 Abs. 1b i.V.m. 153 Abs. 4 AktG
(Ausschluß des Bezugsrechtes)

Der Vorstand stellt an die Hauptversammlung der Gesellschaft den Antrag, ihn zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG zu ermächtigen, wobei der Anteil der zu erwerbenden Aktien am Grundkapital mit 10 % begrenzt ist, die Ermächtigung für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beschlussfassung gilt und der Gegenwert den Betrag von EUR 1,-- nicht unterschreiten und den Betrag von EUR 15,-- nicht überschreiten darf.

Die Ermächtigung kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, ihre Konzernunternehmen oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden.

Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Veräußerung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu beschließen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre nur dann ausgeschlossen werden kann, wenn diese Aktien als Gegenleistung im Rahmen eines Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder zur Bedienung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes ausgegeben werden. Diese Ermächtigung kann einmal oder mehrmals ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden und gilt für die höchste gesetzlich zulässige Dauer.

Der Vorstand soll desweiteren ermächtigt werden, die eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

Zu der in diesem Antrag enthaltenen Ermächtigung, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, berichtet der Vorstand der Hauptversammlung wie folgt:

Der Vorstand führt im Rahmen seiner Akquisitionspolitik laufend Verhandlungen über den Erwerb von Beteiligungen und strategischen Investitionen. Die Praxis zeigt, dass Eigentümer von für die Gesellschaft attraktiven Akquisitionsobjekten (Beteiligungen, Unternehmen, Betriebe, etc) in vielen Fällen als Gegenleistung für die Übertragung der Akquisitionsobjekte eine Beteiligung (Aktien) an der Gesellschaft verlangen oder aber einen Aktientausch vorschlagen. Weiters bieten sich für die Gesellschaft häufig Marktchancen in der Weise, dass – insbesondere auch ausländische und außereuropäische – Investoren, eine strategische Beteiligung an der Gesellschaft anstreben. Von solchen strategischen Beteiligungen neuer Investoren kann die Gesellschaft vor allem dadurch profitieren, dass – neben der kurzfristigen Stärkung der Eigenkapitalbasis und somit des der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Investitionskapitals – strategische Investoren die Marktchancen der Gesellschaft etwa durch den Transfer von Know-how und neuen Technologien oder die Öffnung neuer Märkte vergrößern bzw. ihr neue Geschäftsfelder und Geschäftschancen eröffnen.

Gerade auch in diesen Fällen kann es – wie die Erfahrung zeigt – erforderlich sein, dass der Vorstand flexibel und rasch reagiert, um sämtliche sich ihm bietende Marktangebote optimal für die Gesellschaft nutzen zu können. Dies bedeutet, dass die Gesellschaft in der Lage sein muss, rasch und flexibel Veräußerungen von eigenen Aktien durchzuführen.

Die Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien in einer anderen Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre versetzt den Vorstand in die Lage, um beispielsweise den Erlös solcher Veräußerungen zur Finanzierung von Akquisitionsprojekten heranzuziehen oder etwa veräußerungswilligen Eigentümern geeigneter Akquisitionobjekte Aktien der Gesellschaft jeweils unter Ausschluss des Bezugsrechts direkt als Gegenleistung anzubieten. Diese Flexibilität setzt unter anderem notwendig voraus, dass die Veräußerung rasch (und somit unter Umständen auch unter Ausschluss des Bezugsrechts und Wegfall der damit verbundenen Bezugsfrist) durchgeführt werden

kann bzw., dass die Aktien unter Umständen auch ausschließlich veräußerungswilligen Eigentümern von Akquisitionsobjekten oder auch strategischen Investoren zukommen können. Es muss daher in solchen Fällen das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen sein.

Der Vorstand beabsichtigt daher, die Aktien zur Umsetzung seiner Wachstums- und Akquisitionspolitik im Interesse der Gesellschaft einzusetzen, wobei in diesem Fall der Bezugsrechtsausschluss erforderlich ist, um das angestrebte Akquisitionsziel zu erreichen.

Darüberhinaus ist beabsichtigt, ein Mitarbeiterbeteiligungsmodell aufzulegen, für dessen Umsetzung die Aktien zu Verfügung zu halten sind, deren Begebung ebenfalls aus eigenen Aktien erfolgen soll.

Der Vorstand wird die Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Bezugsrechtsausschluss nur dann ausnutzen, wenn die beschriebenen sowie sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Ausgabebetrag für die Aktien wird vom Vorstand unter voller Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre festgelegt werden. Der Beschluss über die Art der Veräußerung eigener Aktien insbesondere auch ein allfälliger Bezugsrechtsausschluss, bedarf zudem der Zustimmung des Aufsichtsrates.

Wien, im April 2006

Der Vorstand